

# ■ Ukraine

Von Rechtsanwältin *Anna Daschenko*, Frankfurt am Main

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung von Dr. *Lamara von Albertini*

Stand: 31.1.2018

**Abkürzungen\***

FamGB	Familiengesetzbuch v 10.1.2002	StBG	Staatsbürgerschaftsgesetz v 18.1.2001
IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht v 23.6.2005	VVR	Vidomosti Verhovnoi Radi (Ukraini)
PStAG	Gesetz über die staatliche Registrierung von Personenstandsakten v 1.7.2010	ZGB	Zivilgesetzbuch v 16.1.2003
		ZPG	Zivilprozessgesetzbuch v 18.3.2004

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
  - A. Einführung 6
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 12
    - 1. Verfassung v 28.6.1996 12
    - 2. Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Ukraine v 18.1.2001 12
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 26
  - A. Einführung 26
    - 1. Rechtsquellen 26
    - 2. Internationale Abkommen 27
    - 3. Internationales Privatrecht 28
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 30
    - 5. Personenrecht 31
    - 6. Eherecht 33
    - 7. Kindschaftsrecht 37
    - 8. Namensrecht 42
    - 9. Personenstandsrecht 43
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 44
    - 1. Verfassung v 28.6.1996 44
    - 2. Gesetz über das internationale Privatrecht v 23.6.2005 44
    - 3. Zivilgesetzbuch v 16.1.2003 53
    - 4. Familiengesetzbuch v 10.1.2002 60
    - 5. Gesetz über die staatliche Registrierung von Personenstandsakten v 1.7.2010 113

## I. Vorbemerkungen

Die Ukraine hat ihren Ursprung in der Kiewer Rus, ähnlich wie die Nachbarländer Russland und Weißrussland. Nach der Zersplitterung des Kiewer Reichs in unabhängige Fürstentümer und Invasion der Mongolo-Tataren war die Ukraine meist ein umstrittenes Gebiet zwischen den Großmächten Polen, Russland, dem Osmanischen Reich und Österreich-Ungarn.

Infolge der Revolution im Jahre 1917 in Russland wechselten in der Ukraine mehrere Regierungen, und das Land erlebte blutige Bürgerkriege, bis es im Jahre 1922 an Sowjetrussland angeschlossen wurde<sup>1</sup>.

Nach dem Zerfall der UdSSR nahm der Oberste Rat der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetischen Republik am 16.7.1990 die »Deklaration über die staatliche Souveränität der Ukraine« an, wonach auf deren Territorium die Verfassung und Gesetze der Ukraine Vorrang haben. Der Deklaration folgte am **24. 8. 1991** der »Akt der Verkündung der Unabhängigkeit der Ukraine«, in dem es unter anderem heißt: »Ab heute gelten auf dem Gebiet der Ukraine ausschließlich die Verfassung und die Gesetze der Ukraine«. Dieses Datum gilt als **Gründungstag des Ukrainischen Staates**.

Am 28.6.1996 wurde die Verfassung des neu gegründeten Ukrainischen Staates angenommen<sup>2</sup>. Die nichtdemokratische Vergangenheit und das kontinuierliche Streben nach Etablieren eigener staatlicher Identität erklären die hohe rechtspolitische Bedeutung der Verfassung in der ukrainischen Gesellschaft. Art 1 Verfassung definiert die Ukraine als souveränen, unabhängigen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Ukraine ist ein Einheitsstaat (Art 2 Abs 2 Verf) mit gemischter Regierungsform. Der Präsident der Ukraine ist das Staatsoberhaupt (Art 102 Abs 1 Verf). Das Parlament (Verhovna Rada) ist die Legislative. Die Staatsgewalt beruht auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art 6 Abs 1 Verf). Erstmals mit Gesetz vom 8.12.2004<sup>3</sup> erfolgte eine Verfassungsreform, die im Wesentlichen den Übergang von einem semipräsidentiellen zu einem parlamentarisch-präsidentiellen Regierungssystem zum Gegenstand hatte. Auch politisch vollzog sich ein komplizierter Transformationsprozess<sup>4</sup>.

In sprachlich-kultureller Hinsicht unterteilt sich die Ukraine in den russischsprachigen (östliche Gebiete der Ukraine, die Republik Krim) und den ukrainischsprachigen Teil der Bevölkerung (westliche Gebiete und die Zentralukraine). Diese sprachlich-kulturelle Zersplitterung spiegelt sich jeweils wider in der sogenannten prorussischen und der prowestlichen politischen Neigung der Bevölkerung.

Die Ukraine hat folgende **Verwaltungsstruktur**: Es gibt 24 Bezirke (Oblast) und die Autonome Republik Krim sowie die beiden republikunmittelbaren Städte Kiew und Sewastopol. Diese sind jeweils in 10–30 Kreise (Rayon) unterteilt, diese wiederum in Gemeinden. Seit März 2014 befinden sich die Krim und Sewastopol nicht unter der

<sup>1</sup> Vertrag über die Gründung der UdSSR v 30.12.1922.

<sup>2</sup> VVR 1996 Nr 30, Pos 141.

<sup>3</sup> VVR 2005 Nr 2, Pos 44; iK weitgehend am 1.1.2006.

<sup>4</sup> Näher Göckeritz, Politischer Reformprozess in der Ukraine, Osteuropa-Recht 2005, 162ff.

Kontrolle der Zentralregierung der Ukraine und haben den Status »Staatsgebiet der Ukraine, vorübergehend besetzt durch die Russische Föderation«.

Die Grundsätze des **Gerichtswesens** sind im Abschnitt VIII der Verfassung geregelt. Der Aufbau der Gerichte hat nach deren Gebiets- und Fachzuständigkeit zu erfolgen (Art 125 Art 1 Verf). Die Rechtsprechung ist ausschließlich den (Berufs-)Richtern vorbehalten (Art 124 Verf). Die Unabhängigkeit der Richter steht im Vordergrund – die Richter erhalten ihr Amt auf eine unbefristete Zeit (dh lebenslang) und genießen Immunität (Art 126 Verf). Alle Rechtsverhältnisse sind gerichtsverhandlungsfähig (Art 124 Abs 2 Verf). Die Rechtsprechung wird vom Verfassungsgericht und den Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit ausgeübt (Art 124 Abs 2 Verf). Das höchste und letztinstanzliche Gerichtsorgan im System der allgemeinen Gerichtsbarkeit ist das Oberste Gericht der Ukraine (Art 125 Abs 1 Verf). Mit der Verabschiedung des Gesetzes über das Gerichtssystem und den Status der Richter<sup>5</sup> am 7.7.2010 kam es zu der lange erwarteten Gerichtsreform. Das Gesetz berücksichtigt die Mehrzahl der Expertenempfehlungen des Europarates und der Venedig-Kommission über die Sicherstellung von internationalen Rechtsprechungsstandards (mit Ausnahme des Straf- und Strafprozessrechts). Die am meisten diskutierte Änderung war eine Verringerung der Kompetenzen des Obersten Gerichtes der Ukraine, die im schwierigen politischen Kontext unterschiedlich beurteilt wird und in normativer Hinsicht auf die Schaffung des Oberen Spezialisierten Gerichts der Ukraine, das aus zwei Kammern für Zivilsachen und für Strafsachen besteht, sowie des Oberen Verwaltungsgerichts der Ukraine und des Oberen Wirtschaftsgerichts der Ukraine, die betreffend die Mehrzahl der Fälle als die dritte und die letzte Instanz fungieren, hinausläuft. Die Gerichte der ersten Instanz sind die städtischen Gerichte und die Rayongerichte in den Städten; die Gerichte der zweiten Instanz sind die Berufungsgerichte.

Die Ukraine verfügt über eine umfangreiche **Gesetzgebung**, die ihrem Wesen nach den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates entspricht. Die Gesetze werden vom Verhovna Rada der Ukraine (Parlament), nach Art 75 Verf ausschließliches Organ der Legislative, verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgt in »Holos Ukraïni« (Parlamentszeitung), »Urädovij Kur'ër« (Regierungszeitung) sowie dem ukrainischen Amtsblatt »Vidomosti Verhovnoï Radi Ukraïni«. Der Tag des Inkrafttretens wird in der Regel in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

Wichtige überregionale Zeitungen sind: »Ukraïna Moloda«, »Zerkalo Nedeli« (Wochenzeitung), »Der Kommersant«. Positiv ist zu erwähnen, dass nach den Ereignissen der »Orangenen Revolution« eine spürbare Verbesserung im Bereich der Medienfreiheit stattgefunden hat, so dass die Medien zur Zeit und im Vergleich zu früher nicht mehr der staatlichen Einflussnahme unterliegen.

Die Bevölkerung beträgt etwa 45,6 Millionen<sup>6</sup>. Die Titularnation der Ukrainer stellt den größten Anteil (circa 78 Prozent) an der Gesamtbevölkerung. Den zweitgrößten Bevölkerungsanteil (circa 17 Prozent) bilden die Russen, die besonders im Osten des Landes und auf der Halbinsel Krim ansässig sind. Insgesamt leben auf dem Gebiet

<sup>5</sup> VVR 2010 Nr 41, Nr 41-32, 43, 44-45; Pos 529; iK 3.8.2010. Zuletzt geändert durch G Nr 3932-VI v 20.10.2011; iK 13.11.2011.

<sup>6</sup> Auswärtiges Amt September 2015.

der Ukraine über 100 Nationalitäten, darunter rund 33 000 Deutsche und 250 000 Krimtataren<sup>7</sup>. Die Ukraine verzeichnet einen relativ hohen Bevölkerungsrückgang.

Es bestehen folgende Religionen: Russisch-orthodox (Moskauer Patriarchat), Ukrainisch-orthodox (Kiewer Patriarchat), Ukrainisch-orthodox (autokephal), Griechisch-katholisch (uniert mit Rom). Des Weiteren existieren kleinere jüdische, römisch-katholische und protestantische Gemeinden (insbesondere Baptisten) sowie des Islam (vor allem bei den Krimtataren).

**Amtssprache** ist Ukrainisch (Art 10 Verf). Russisch ist als Verkehrssprache, hauptsächlich im Süden und Osten des Landes und in Kiew, verbreitet. Der Westen des Landes ist dagegen rein ukrainischsprachig.

Die Ukraine ist unter anderem Mitglied der UNO seit Gründung dieser Organisation und seit 1995 Mitglied des Europarats. Darüber hinaus bestehen Mitgliedschaften in zahlreichen weiteren internationalen Organisationen, nicht jedoch in der NATO. Mit Wirkung vom 3.12.2003 erfolgte der Beitritt zur Haager Konferenz für Internationales Privatrecht<sup>8</sup>.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

Das erste Staatsbürgerschaftsgesetz der Ukraine wurde im Zuge der Gründung des unabhängigen Staates am 8.10.1991 verabschiedet und trat am 13.11.1991 in Kraft<sup>1</sup>. Die materiellen Normen dieses Gesetzes unterschieden sich nur geringfügig von der früheren sowjetischen Regelung. Nach viermaliger Änderung des Gesetzes wurde es am 16.4.1997 in neuer Fassung angenommen<sup>2</sup> und trat anschließend am Tage seiner Veröffentlichung, dem 20.5.1997, in Kraft. Ein besonderes Merkmal dieses Gesetzes war die Einbeziehung von verfahrensrechtlichen Normen und somit die umfassende Normierung des Staatsangehörigkeitsrechtes durch die Legislative. Die Aufnahme dieser Bestimmungen wurde dogmatisch auf Art 92 Abs 1 Nr 2 der Verfassung gestützt, der eine Regelung der Staatsbürgerschaft durch das Gesetz verlangt. Tatsächlich spielten hierbei jedoch vielmehr historische Gründe eine Rolle, da die Staatsbürgerschaft der UdSSR ihren Bürgern aufgrund der Akte der Regierung entzogen wurde. Generell wurde mit dem Gesetz ein wichtiger Schritt in Richtung der ukrainischen Staatsbürgerschaft vollzogen. Eine umfassende Regelung fand in diesem Zusammenhang insbesondere der Erwerb der Staatsbürgerschaft der Ukraine infolge der Staatennachfolge; teilweise neu geregelt wurde die Staatsbürgerschaft im Rahmen der Adoption, der Bestellung der Vormundschaft oder Pflegschaft sowie der Verlust der Staatsbürgerschaft.

Am **18.1.2001** wurde ein grundlegend **neues Staatsbürgerschaftsgesetz** verabschie-

<sup>7</sup> Volkszählung 2001.

<sup>8</sup> BGBl 2004 II 181.

<sup>1</sup> VVR 1991 Nr 50, Pos 701.

<sup>2</sup> VVR 1997 Nr 23, Pos 164. Geringfügig geändert durch G v 11.1.2000 (VVR 2000 Nr 9, Pos 67).